

Wirtschaftsprüfer, Organ gegen Bilanz- und Berichtsbetrug

Vertrauen ist gut, gesetzliche Kontrolle ist besser. Deswegen hat die deutsche Regierung 1931 den gesetzlichen Abschlussprüfer für gelistete Aktiengesellschaften geschaffen. Trotzdem vertraute der Staat den Prüfern aus den Privatunternehmen und bestellte dazu



Abb. 04: Siegel ist Vertrauen

keine Beamten. Wichtige Voraussetzung: Freiberuflichkeit.

Als 2007 die Subprimekrise ausbrach, die dann als Kreditkrise ihr wahres Gesicht zeigte, wurde der Öffentlichkeit deutlich vor Augen geführt, wie wichtig verlässliche Abschlüsse sind: Die Banken trauten nach dem Lehman-Crash nicht mal mehr den testierten Bankabschlüssen. Die testierten Bilanzsicherheiten waren unbrauchbar, da sie wertlos waren und so kam der Interbankenmarkt zum Erliegen. Die Zentralbanken mussten einspringen und diese wertlosen Papiere aufkaufen. Eine Wiederholung des Szenarios von vor 80 Jahren, trotz gesetzlicher Abschlussprüfung, trotz schon zehn Jahre langer Berufsaufsicht.

Erwartungslücke oder Lücken in der Abschlussprüfung?

Nach zwei Jahren Stillstand wurde doch noch auf die Bankenprüfer gezeigt und gefragt: Was habt ihr eigentlich geprüft? Die betroffenen WP-Gesellschaften und ihr politisches Sprachrohr weisen bei solchen Beschuldigungen gerne auf die „Erwartungslücke“ hin: Die Erwartung der Adressaten an die WP-Arbeit und das reale Produkt „Abschlussprüfung“ trafen auseinander. Dass die Menschen und insbesondere unterschiedliche Berufsgruppen der Abschlussprüfung unterschiedliche Aufgaben zuweisen, dokumentiert Krommes in seinem Buch mit einem Protokoll einer fiktiven Gesprächsrunde⁷. Empfänger der Abschlussprüferleistung meinen:

- ▶ dass der Prüfer auch dem Betrug oder der Untreue von im Unternehmen handelnden Personen nachgehen muss, oder
- ▶ dass der Prüfer den „finanziellen Gesundheitszustand“ des Unternehmens prüft oder
- ▶ dass der Prüfer auch das Geschäftsmodell überprüft.

Das Vertrauen in die Arbeit des Abschlussprüfers hat durch die Finanzkrise weiter Schaden genommen, auch wenn die Mainstreampresse andere Botschaften verkündete. Zwei Jahre nach der Lehmaninsolvenz stellte Binnenkommissar Michel Barnier im Grünbuch Fragen zur Testatsleistung der Bankenprüfer. Die Reaktionen der Presse auf Barniers Pläne: Unverständnis. Die Schweizer NZZ-Journalistin Christin Severin bediente sich sogar der Sprache aus dem Atomkrieg und sprach von einem „regulatorischen Overkill“⁸. Sollte die Abschlussprüfung nicht einen Finanz-GAU verhindern? Aber wodurch?

Liegen nun Missverständnisse in Gestalt der Erwartungslücke vor oder wurde einfach schlecht geprüft und ungenügend darüber berichtet? Das Produkt „Abschlussprüfung“ und die Arbeit des Abschlussprüfers sind lediglich zu wenig bekannt. Diese Unkenntnis wollen wir abbauen, damit die nachfolgend beschriebenen Mängel besser eingeordnet werden können.

Gesetzlicher Umfang der Abschlussprüfung



Abb. 05: Gesetzliche Prüfergrundlage

Vom Abschlussprüfer sind zu prüfen⁹

- ▶ Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
- ▶ der Lagebericht und
- ▶ die Buchführung

Über die Prüfung ist ein Urteil an die Öffentlichkeit (Bestätigungsvermerk) abzugeben; an das Kontrollorgan ist in einem Prüfungsbericht ausführlich zu berichten. Dabei ist auch auf Gesetzes- und Satzungsverstöße einzugehen und der Lagebericht einer Rezension zu unterziehen.

Berufsrechtl. Rahmen der Abschlussprüfung

Seit 1985 ist die Prüfung im HGB geregelt. Im Vergleich zu vielen Regelungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens hat sich der Gesetzgeber mit gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung und Berichterstattung stark zurückgehalten. Die aktuelle Straßenverkehrsordnung hat über 53 Paragraphen und 4 Anlagen. Die gesetzliche Abschlussprüfung ist knapp in den §§ 316 bis 324a HGB geregelt. Der Gesetzgeber hat es dem Berufsstand größtenteils selbst überlassen, sich seine „Straßenverkehrsordnung“ für die Prüfung selbst zu schreiben (siehe IDW Prüfungsstandards, vorher Fachgutachten). Diesen Mangel hat der Gesetzgeber erkannt und 2009 mit dem BilMoG die Voraussetzungen geschaffen, den

Prüfungsregeln eine gesetzliche Grundlage zu geben. Damit werden in der Zukunft die von Brüssel freigegebenen ISAs nationales Recht.

Neben den Vorschriften des HGBs hat der Abschlussprüfer sein Berufsgesetz, die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), einzuhalten. Seit 2000 sind in der WPO zusätzliche Regelungen für die Abschlussprüfung und für die Überwachung des Abschlussprüfers enthalten. Was die WPO in § 43 lapidar als „Allgemeine Berufspflichten“ bezeichnet sind Basics: Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten. Ohne die Einhaltung dieser Pflichten darf der Abschlussprüfer gar nicht zur Prüfung antreten. Eine weitere wichtige Berufspflicht ist die Eigenverantwortlichkeit (§ 44), die besagt, dass der Abschlussprüfer sich selbst ein Urteil in eigener Verantwortung bilden und seine Entscheidung selbst treffen muss. Gesetzlichen Charakter haben auch die Vorschriften der WP/vBP-Berufssatzung, die sich der Berufsstand selber vorgibt. So ist darin u.a. die auftragsbezogene Qualitätssicherung geregelt.

Fachlicher Rahmen der Abschlussprüfung

Für die praktische Umsetzung der Abschlussprüfung sind bis zur Übernahme der ISAs die Verlautbarungen des Berufsstands von Bedeutung. Diese Aufgabe hat das IDW von der Kammer übernommen. Der privatrechtliche Verein IDW, deren größten Beitragszahler die Big4 sind, gab bis 1998 die drei Fachgutachten (FGA) heraus. Das FGA 1 regelte seit Mitte der 70ziger Jahre die Durchführung der Abschlussprüfung, das FGA 2 die Berichterstattung und das FGA 3 die Erteilung von Bestätigungsvermerken.

Kurz vor der Jahrtausendwende hielten die IDW Prüfungsstandards (IDW PS)



Abb. 06: IDW - viel Volumen, wenig Qualität

Einzug und lösten die drei Fachgutachten ab. Die Prüfungsstandards sind die auf die deutsche Prüfungs- und Berichtslandschaft transformierten, internationalen Prüfungsstandards ISAs. Zwar weisen die IDW PS eingangs daraufhin, dass in dem jeweiligen PS die Berufsauffassung dargelegt wird (unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit), jedoch sind die PS nicht allgemein zugänglich, sondern müssen käuflich erworben werden.

Der Berufsstand diskutiert nicht selten darüber, welchen Verpflichtungscharakter diese Standards haben. Da die meisten Abschlussprüfer in ihren Berichten auf die Anwendung dieser Standards verweisen, verpflichten sich die Wirtschaftsprüfer selbst, diese auch einzuhalten. Die breite Öffentlichkeit kennt diese IDW-Regeln nicht. Deswegen wird nun der Versuch unternommen, die Abschlussprüfung, wie sie auch bei den Bankenprüfungen hätte Anwendung finden müssen, darzustellen.

Große Verdienste für die Verbreitung der Kenntnisse über die Abschlussprüfung innerhalb und außerhalb des WP-Berufsstands hat sich Dr. Krommes erworben. Sein „Handbuch der Jahresabschlussprüfung“ beschreibt auf 1000 Seiten die Feinheiten der Prüfung und Berichterstattung, ausgeschmückt mit vielen praktischen Beispielen. Wir haben vom Autor die Erlaubnis bekommen auch Grafiken aus seinem Buch zu verwenden.

Die Arbeit des Abschlussprüfers ist keine Geheimwissenschaft. Sehr wohl muss der Prüfer mit den Unterlagen, die er erhält und auswertet, verschwiegen umgehen. Die gesetzliche Berichtspflicht an den Aufsichtsrat und die Öffentlichkeit ist davon nicht tangiert.

Ohne die Kenntnisse über die Prüfer, ihre Arbeit und Arbeitsweisen, sind Verfehlungen, wie sie bei den Bankenprüfern im Vorfeld der Krise erkennbar wurden, nicht zu verstehen.

Der Abschlussprüfer Richter über die Rechnungslegung

Der Abschlussprüfer muss über die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften – die Prüfungsziele des Wirtschaftsprüfers – ein Urteil fällen. Diese Ziele hat Krommes in dem Kunstwort „VEBBAG“ zusammengefasst und beinhalten die Vollständigkeit des Bilanzpostens, die Frage des Eigentums, den Bestand und die Bewertung, den Ausweis und die Genauigkeit des Wertansatzes.



Abb. 07: Dr. Krommes - steht für WP-Qualität

Das Urteil über die Prüfungsziele muss mit Prüfungsnachweisen belegt werden. Ein Richter, an den (normalen Gerichten), muss dem Beschuldigten den Verstoß nachweisen. Das Unternehmen muss dem Abschlussprüfer die Richtigkeit (Gesetzeskonformität) des Bilanzansatzes belegen.

Die Vorstände wissen: Die Tragweite des WP-Urteils kann schwerwiegende Folgen haben. Die Einschränkung des Bestätigungsvermerks, bspw.:

„Der Goodwill ist um 840 Mio. € zu hoch“, würde von der Börse massiv mit Kurssturz bestraft werden. Der Vorstandsposten wäre ernsthaft gefährdet.

Prüfungsnachweise der Abschlussprüfung

Die Prüfungsnachweise¹⁰ sind Informationen in Form von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, sind Auswertungen von Originalunterlagen¹¹, vertrauenswürdigen Gutachten, sind eigenständige Rechenoperationen (wie Impairmenttests), Plausibilitätsüberlegungen und vieles mehr (Prüfungstechniken). Diese Informationen müssen darauf ausgerichtet sein, dem Prüfer ein Urteil mit hinreichender Sicherheit zu ermöglichen, damit keinem „richtigen“ Abschluss, Lagebericht oder der Buchführung das uneingeschränkte Testat verweigert wird.

Genauso wichtig ist es aber, dass der Abschlussprüfer keinem falschen Abschluss die Richtigkeit bestätigt, mit dem der Vorstand die Öffentlichkeit in die Irre führen kann. Damit die interessierte Öffentlichkeit einigermaßen Art und Umfang der Prüfung bei den jeweiligen Berichtselementen abschätzen kann, gibt es seit 1998 umfangreiche Regeln für die Durchführung der Abschlussprüfung, die IDW Prüfungsstandards¹².

Die Prüfungsnachweise müssen ausreichend in der Zahl und angemessen im Inhalt sein.

Der Abschlussprüfer Strategien und Handwerkszeug

Die IDW Standards verlangen, die Abschlussprüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchzuführen (IDW PS 261). Dieses Vorgehen gliedert sich in drei Phasen.

- 1: Risiko-Identifikation
- 2: Risiko-Klassifikation
- 3: Restliche Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risikobeurteilung.

Bei der Bearbeitung der Phase 1 ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die unternehmens- und prüffeldbezogenen Risiken aufzufindig zu machen und das

Vorhandensein wirksamer Kontrollen im Unternehmen festzustellen und zu überprüfen (Funktionsprüfung). Dabei hilft dem Abschlussprüfer sein Business-Understanding. Der Prüfer muss das Business verstehen, sonst muss er sich von der Prüfung fernhalten. Mit den Erkenntnissen aus Phase 1 gelangt der Prüfer zur Phase 2. Unter den wesentlichen Gesichtspunkten teilt er die erkannten Risiken der Rechnungslegung in drei Klassen ein:

bedeutsame Fehlerrisiken, Massenrisiken und sonstige Risiken.

Mit der Zuordnung zur Risikoklasse bestimmt der Prüfer gleichzeitig auch die weiteren Prüfungshandlungen, zum Beispiel die Funktionsprüfung. Diese sind bei allen bedeutsamen Fehlerrisiken erforderlich. Auch bei Massenrisiken, die zwar für sich allein kein Risiko darstellen würden, aber in der Summe große Probleme bereiten können, sind Funktionsprüfungen anzusetzen. Die sonstigen Risiken betreffen solche Probleme, die sich aus Betrug und Täuschung ergeben können und an den Aufsichtsrat berichtet werden müssen.

Dies alles wird in der Prüfungsstrategie zusammengefasst. Mehr als die Hälfte seiner Zeit verbringt der Prüfer mit diesen analytischen und planeri-

schen Arbeiten. Der Einstieg entscheidet über das Gelingen oder Nichtgelingen der Abschlussprüfung. Eine falsche Risikoeinschätzung ist im Verlauf kaum mehr aufzuholen oder zu korrigieren, denn die Prüfungszeiten sind in aller Regel limitiert, da die nächste Prüfung bereits wartet. Dieser sogenannte risikoorientierte Prüfungsansatz ist seit der Einführung der Prüfungsstandards vor über 10 Jahren vorgeschrieben. Dass die Prüfer das Geschäft des Unternehmens nicht nur kennen, sondern auch verstehen müssen¹³, verleiht den Prüfern hohe Planungs-, Prüfungs- und dann auch Urteilsicherheit.



Abb. 08: Dr. Krommes - 1200 Seiten Qualität

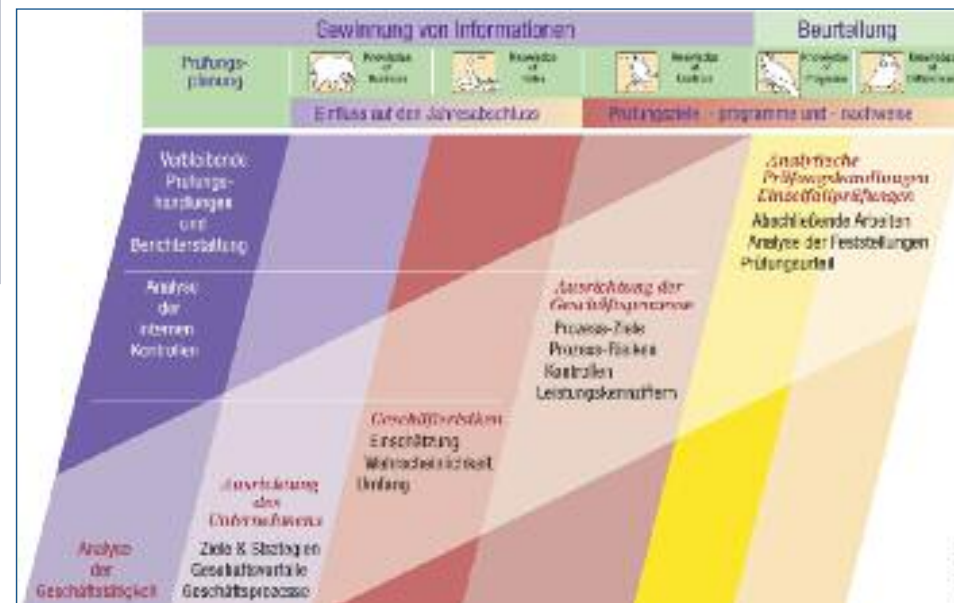


Abb. 09: Prüfungspfad, um das Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren

Umsetzung in einem fiktiven Prüfungsfall

Wir wollen nun die Theorie mit Praxisbezug anreichern und das risikoorientierte Vorgehen bei den Bankenprüfungen der Jahre ab 2005 hinterfragen. 2005 kam die neue IFRS Rechnungslegung hinzu. Ein weiteres Risikopotenzial, wie sich später herausstellte, weil Fair Values Eingang in die Bewertung gefunden hatten. Trotzdem brauchen Prüfer keine übernatürlichen Kräfte, sondern nur gestärkte ethische Grundsätze und eine gute Ausbildung. Checklisten helfen nur dann, wenn sie auch die reale Unternehmenswelt berücksichtigen, denn der Prüfer muss auf die individuellen Gegebenheiten reagieren können. So muss der Prüfer auch die Zusammenhänge zwischen Unternehmenszielen, seinen Strategien und ihren Risiken daraus erkennen.

- a) den Kauf von hochverzinslichen, aber riskanten Wertpapieren, z. B. amerikanische Subprime-Portfolios, die Auslagerung von Geschäftsfeldern ins Ausland zur Senkung der Kosten oder zur Vermeidung von aufsichtsrechtlichen und kostenintensiven Maßnahmen,
- b) durch die Nutzung der Fristentransformation und
- c) durch die Anwendung des Leverage-Effekts, d. h. Erhöhung des fremdfinanzierten Volumens.

Prüferphase I Risiko-Identifikation

Diese Strategien sind kein Geheimnis des Vorstands und deswegen kennt sie auch der Prüfer. Risiken des Geschäftsmodells rufen dann den Risikomanager auf den Plan und dieser wird dem Prüfer darlegen, mit welchen Maßnahmen die Risiken überschaubar und auch noch steuerbar sind. Diese Erkenntnisse bedeuten für die oben angesprochene Strategie möglicherweise:



Abb. 10: Kenntnisreicher Wirtschaftsprüfer

Ziele brauchen Strategien

Strebt der Bank-Vorstand z.B. nach einer EK-Rendite von 25%, dann wird der Prüfer den Vorstand dahingehend befragen, mit welchen Strategien er denn diese Renditen realisieren möchte. Der Prüfer weiß, dass solche Renditen nur durch riskante Strategien möglich sind, wie

- zu a) Kauf hochverzinslicher Kreditpapiere, die über Kreditversicherungszertifikate gegen Wertverluste abgesichert werden. Die Deutsche Bank hatte ihr Subprime-Risiko bei der AIG versichert und wurde somit durch den amerikanischen Staat gerettet. Die Versicherung senkt die Marge, was manchen Bankvorstand von Versicherungsgeschäften zurückschrecken lässt. Dass die AIG die abgeschlossenen Versicherungen finanziell am Ende gar nicht stemmen konnte, ist wieder eine andere Risiko-Baustelle, auf die der erfahrene Prüfer auch schauen wird.

Risiken durch Flucht aus der Aufsicht

- zu b) Bei der Auslagerung der Finanzderivate ins Ausland verlangte die deutsche Finanzaufsicht (im Gegensatz zur spanischen) keine Eigenkapitalunterlegung. Irland wurde somit das Eldorado vieler deutscher Banken, die sich mit Krediten unterlegten Wertpapieren eingedeckt hatten. Erfahrene Prüfer stellen fest, dass es in Zweckgesellschaften (Conduits) ausgelagertes Vermögen gibt, für das die Bank Risiken eingegangen ist (Liquiditätszusagen). Diese Risiken muss der Prüfer kennen, denn nach den IFRS-Regeln wurde häufig damit auch sogar ein Konzernverhältnis begründet. Diese mrd.-schweren Zweckgesellschaften mussten ab 2005 im Konzernabschluss aufgenommen werden. Lediglich die Landesbanken hatten noch eine Verlängerung bis 2007 von Brüssel erhalten.

Risiken durch Fristentransformation

- zu c) Das Geschäftsmodell der irischen DEPFA bestand darin, Staaten und öffentliche Einrichtungen mittel- und langfristige Darlehen zu leihen und die Gelder dazu auf dem Kapitalmarkt und im Interbankengeschäft kurzfristig zu refinanzieren, da weder die DEPFA noch ihre neue Mutter HRE über ausreichende Kundeneinlagen verfügten¹⁴.

Ein hochriskantes Geschäftsmodell, das die Zinsverwerfungen nutzte, denn die kurzfristigen Refinanzierungszinsen waren schon eine Zeitlang niedriger als die längerfristigen Anlagezinsen. Ab 2007 änderten sich die Zinsen und die bisherigen Vorteile verwandelten sich in Verluste. Kommt hinzu, dass dem Schuldner die Kreditwürdigkeit abgesprochen wird, dann kann er sich nicht mehr refinanzieren und die Insolvenz tritt ein.

Die Risiken müssen umfassend im Risikobericht aufgeführt sein. Nur so kann der Investor erkennen, ob ein normales Unternehmen vorliegt oder ob es sich um ein „Zockerhaus“ handelt.



Abb. 11: Prüfungsplanung Forderungen: kompakt und übersichtlich

Risiko durch Leverage-Strategie

zu d) Was in der Industrie die Stückzahlen sind, ist in der Finanzwirtschaft das Kreditvolumen. Die EK-Rendite steigt umso mehr, je mehr Fremdkapital eingesetzt wird. Diese einfache finanzmathematische Erkenntnis hat man schon im BWL-Grundstudium (kennen)gelernt und wird Leverage-Effekt genannt. Während die Landesbanken sich dank der staatlichen Gewährträgerhaftung bis Ende 2005 günstig mit Schuldscheinen zu Lasten der Steuerzahler versorgen konnten, mussten die übrigen Banken auf dem Interbankenmarkt nach Finan-

zierungsmitteln Ausschau halten. So geschehen durch die HRE oder durch die 2007 erworbene irische Tochter DEPFA oder auch die SachsenLB. Der Zinsdifferenzpoker birgt hohe Risiken, wenn die Zinsen eine andere Richtung nehmen, als geplant. Dann ist nicht nur die Ertragslage beeinträchtigt, sondern – siehe HRE und SachsenLB – auch die Existenz gefährdet. Weitere Risiken treten auf, wenn die Landesbank für die aufgenommenen Schuldscheindarlehen kein Geschäftsmodell hat und gezwungen ist, die niedrigen Zinsen in einem satzungsfremden Geschäftszweig zu verdienen. Dieser Vorwurf wurde nicht nur den Landesbanken gemacht, sondern auch der IKB, die 2007 über 40 % ihres Geschäftsvolumens in den satzungsfremden Zweig Subprimeportfolios „investierte“.

Risiken brauchen wirksame Kontrollen

Die Freigabe des Abschlusses bestimmt der Abschlussprüfer. Denn nur wenn er seine Zustimmung zum Jahresabschluss und Lagebericht (Testat) gibt, geht das Produkt „Geschäftsbericht“ unbeanstandet an die Öffentlichkeit.

Der Prüfer muss also erkennen, dass jede Strategie zur Steigerung der EK-Rendite nur durch Eingehen von zum Teil lebensbedrohlichen Risiken möglich war. Der Prüfer muss deswegen prüfen, welche Vorkehrungen das Risikomanagement für die Risiken getroffen oder vorgesehen hat. Sind die erforderlichen Kontrollen nicht vorhanden, dann muss der Prüfer den Vorstand dazu anhalten, dass im Risikobericht darüber referiert wird. Weigert sich der Vorstand, dann wird der Abschlussprüfer das Aufsichtsorgan unterrichten, der Vorstand riskiert seinen Job, möglicherweise wird das Testat eingeschränkt.

Geschäftsmodell wird mittelbar geprüft

Der Abschlussprüfer muss nicht das Geschäftsmodell prüfen¹⁵, sondern darauf bestehen, dass die finanziellen Risiken des Geschäftsmodells im Jahresabschluss gemäß IFRS (International Financial Reporting Standards) oder HGB und/oder Lagebericht richtig und vollumfänglich abgebildet werden. Damit wird mittelbar das Geschäftsmodell doch einer Überprüfung unterzogen. Die eigentliche Prüfung des Geschäftsmodells obliegt dann dem Aufsichtsrat. Das Weglassen von 11 Mrd. € Haftungsrisiken im Anhang hätte der Abschlussprüfer der SachsenLB durch Einschränkung beanstanden müssen. Denn wenn der Lagebericht die Risikolage nicht korrekt wiedergibt, dann muss auch das Testat wegen des falschen Lageberichts eingeschränkt werden (Angaben zu Risiken der künftigen Entwicklung, § 289

Prüfer droht mit Öffentlichkeit

Damit der Investor entscheidungsrelevante Informationen aus dem uneingeschränkten Jahresabschluss und Lagebericht ziehen kann, muss die Waffe des Abschlussprüfers zum Einsatz kommen: Die Berichtspflicht. Die Mängelfeststellungen des Abschlussprüfers dürfen in den Arbeitspapieren nicht untergehen.

Waffen dienen bekanntlich auch der Abschreckung. Kommen Sie eine zeitlang oder vielleicht nie zum Einsatz, verlieren sie ihr innewohnendes Drohpotenzial und werden stumpf.

Bei der Auswertung der Bankabschlüsse und ihrer Testate bis 2007 gewinnt so mancher Fachmann den Eindruck, die Bankenprüfer hätten (freiwillig) abgerüstet. Es sind uns bei den relevanten Banken keine eingeschränkten Banktestate oder auch nur Hinweise in den Testaten bis 2007 bekannt geworden¹⁷. Die Waffe des Prüfers zum Schutz des Kapitalmarktes kam nicht zum Einsatz.

In dubio pro reo, ist die Leitschnur der Strafrichter. Für den Prüfer muss gelten: „In dubio für den Schutz des Kapitalmarktes“. Denn zum Schutze des Kapitalmarktes wurde das Amt „Abschlussprüfung“ geschaffen. Rücksichtnahmen auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat sind nicht mit dem Amt des Abschlussprüfers als Teil der Finanzmarktaufsicht zu vereinbaren.

Nasse Prüfermunition führt zu Testatsfehlern

Die Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist eine Munition des Abschlussprüfers. Doch die Einschränkung scheint in der Raritätensammlung der Abschlussprüfer gelandet zu sein. Dies erstaunt umso mehr, da die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung seit 2006 jedes Jahr bei ihren Nachprüfungen der Abschlüsse eine Fehlerquote von 25 % verkündet.

HGB). Kann der Prüfer die Sicht des Vorstands im Lagebericht nicht teilen, dann muss der Prüfer zusätzlich im Prüfungsbericht seine Sicht der Risiken dem Aufsichtsrat darlegen.

Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil kann der Abschlussprüfer nur dann abgeben, wenn das Unternehmen auch über ein funktionierendes, internes Kontrollsystem verfügt. Da die Prüfung sich in der Regel auf Stichproben beschränkt, muss sich der Prüfer bei einem Großteil der Zahlen und Berichtsangaben auf die Angaben des Managements verlassen können; eine Nachprüfung jedes Einzelfalls ist nicht möglich. Diese Nachweissicherheit darf nur bei einem funktionierenden Risikomanagementsystem unterstellt werden.

Hält sich der Prüfer nicht an diese Grundsätze und erfährt die Prüferaufsicht davon (durch Sonderuntersuchung), gibt es Rügen, Sonderprüfungen und auch weitere Auflagen oder sogar (partielles) Berufsverbot.

Dem Abschlussprüfer selbst müssen durch ein wirksames Qualitätssicherungssystem Abweichungen von den fachlichen Regeln und gesetzlichen Vorgaben auffallen und noch vor Erteilung des Bestätigungsvermerks muss die rote Ampel – Vorsicht: Verstoß gegen Berufspflichten – aufleuchten. Dies gilt jedenfalls seit 2002, seit die Qualitätskontrollen bei den Bankenprüfern zum ersten Mal (erfolgreich?) durchgeführt wurden. Für die Aufdeckung der bereits während der Prüfung auftretenden Prüfungs- und Berichtsmängel ist zusätzlich nach den Vorgaben des IDW und der WPK der auftragsbegleitende Qualitätssicherer zuständig¹⁶. Kommt es zu Verstößen, dann muss sich auch dieser Prüfer mit der Berufsaufsicht in der WPK auseinandersetzen.

funktionsfähiges Risikomanagement unabdingbar

Prüferhemmnis durch Intransparenz

Erhält der Prüfer der strukturierten Produkte keine angemessenen oder ausreichenden Prüfungsnachweise für den Wert oder dessen Bestand, dann hat der Prüfer ein Prüfungshemmnis¹⁸. Der IDW-PS 400 verlangt in diesen Fällen, je nach Schwere, die Einschränkung oder die Versagung des Testats¹⁹. Aufgedeckte, aber nicht berichtigte wesentliche Mängel in der Rechnungslegung oder Buchführung führen ebenfalls zu einer Einschränkung. Ist zum Beispiel der Wertansatz des Goodwills um viele Mio. Euro zu hoch ausgewiesen und das Unternehmen nicht bereit, den Posten an die Prüfungsfeststellungen anzupassen, muss das Testat eingeschränkt werden.

Die Einschränkung ist so zu formulieren, dass der Leser den Grund der Einschränkung und damit auch die Tragweite nachvollziehen kann. Bereits bei geringfügigen Anlässen wird vom Prüfer verlangt, das Testat einzuschränken. So führt nicht selten die Nichtangabe der Geschäftsführungsvergütung zu einer Einschränkung, weil der deutsche Mittelstand sich bis heute noch nicht mit dieser Art von Öffentlichkeit angefreundet hat. Mit dieser Art von Einschränkung können die Unternehmen in aller Regel leben. Einschränkungen wegen unterlassener Angaben im Anhang über mrd.-hohe finanzielle Verpflichtungen haben aber auch schwerwiegende Folgen für den Börsenkurs und gefährden damit den Vorstandsposten. Was für ein Unheil wäre über die HRE und ihren Vorstand hereingebrochen, wenn der Abschlussprüfer 2007 den Ausweis der CDOs mit einer Einschränkung versehen hätte? BaFin Chef Sanio befürchtete bereits bei Bekanntwerden der HRE-Sonderprüfung ab Januar 2008 das Schlimmste für den Bestand der HRE²⁰. Aber nur so kann die Berichtspflicht als Waffe für verlässliche Abschlussinformationen funktionieren. Damit könnte die Abschlussprüfung auch eine

Wirkung entfalten und der Berichtsfälschungen einen Riegel vorschieben.

Die Auswertung der Dax-160 Unternehmen seit 2006-2009 zeigt deutlich: Berichtspflicht im Testat nicht feststellbar. So testierte die KPMG den falschen IKB Konzernabschluss 2006/2007 uneingeschränkt: „*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt*“ und mit demselben Text auch den berichtigten Konzernabschluss.

Warnfunktion des Abschlussprüfers - Unterstützung des Aufsichtsrats

Eine weitere Ausgestaltung der Berichtspflicht ist die Unterrichtung der Unternehmenskontrolleure (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) im Prüfungsbericht mit der gebotenen Klarheit. Klarheit bedeutet, dass der Prüfer eine Wortwahl verwenden muss, die den Fähigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder auch angemessen ist²¹. In seinem Bericht muss der Aufsichtsrat auch über die bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeit-

nehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen²². Der begründete Verdacht - wie bei Siemens - reicht dazu schon aus.

Über diese Berichtspflicht erfährt natürlich die Öffentlichkeit nichts. Diese Verschwiegenheit ist auch sinnvoll, um dem Abschlussprüfer die Unterrichtung des Aufsichtsrats auch zu ermöglichen. Der Abschlussprüfer ist die erste Informationsquelle für den Aufsichtsrat, um ihm eine wirksame Überwachung des Vorstands zu ermöglichen. Ohne den vollständigen Prüfungsbericht kann der Aufsichtsrat den Vorstand nicht ausreichend überwachen.

Den Einsatz dieser Berichtswaffe kann der Außenstehende nur indirekt - an seinen Wirkungen - erkennen und überprüfen. Denn der Prüfungsbericht ist absolut geheim, damit dem Unternehmen kein Schaden entsteht. Aus den Reaktionen und Äußerungen der Aufsichtsräte kann aber geschlossen werden, ob diese Waffe zum Einsatz gekommen ist. Der Grund: Die notwendige und erforderliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat hätte in vielen Fällen zur Entlassung des Vorstands geführt oder führen müssen²³.

Abschlussprüfer mit Gefängnis bedroht

Der Gesetzgeber hält den Abschlussprüfer sogar unter Androhung einer dreijährigen Gefängnisstrafe zu einer ordnungsgemäßen Berichterstattung an, siehe §332 Abs. 1 HGB:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Jahresabschlusses, eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a, eines Lageberichts, eines Konzernabschlusses, eines Konzernlageberichts einer Kapitalgesellschaft oder eines Zwischenabschlusses nach § 340a Abs. 3 oder eines Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht (§ 321) erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk (§ 322) erteilt.“ □

Michael Gschrei



Abb. 12: Ohne Einschränkung der Testate geht die Rechnungslegung baden.